

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 10.

Dresden, am 20. December.

1839.

Neunte öffentliche Sitzung am 17. December
1839.

(Beschluss.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Entwurf einer Todtenschau und der Anlegung von Leichenkammern. (Allgemeine Berathung in Betreff der Leichenkammern. — Besondere Berathung der §§. 10 bis 13. — Berathung einiger §§. der Ausführungs-Verordnung und Instruction für die Todtenschauer).

v. W a s s e r s t a d t: Da ich der Minorität der Deputation angehöre, so halte ich mich verpflichtet, mit wenig Worten meine abweichende Ansicht zu rechtfertigen. Ich bin durchaus der Meinung, daß zu Einführung einer geregelten Todtenschau die Anlegung von Leichenkammern nicht nothwendig sei. Die Motiven des Gesetzentwurfs rechtfertigen vorzüglich die Anlegung der Leichenkammern aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten für die Hinterlassenen. Also für den Fall, wenn eine dichte Bevölkerung und Mangel an Raum die Aufbewahrung der Verstorbenen in den Wohnungen der Ueberlebenden nicht gestatten, wünscht man die Leichenkammern. Nun gebe ich anheim, ob dieß Verhältniß auf dem platten Lande die Regel sei; im Gegentheil glaube ich behaupten zu können, daß es dort gewöhnlich an dem nöthigen Raume zu Unterbringung einer Leiche nicht fehlen dürfte, und daß Fälle, wo die erforderlichen Räumlichkeiten nicht vorhanden wären, nur zu den Ausnahmen gehören, für diese aber kann man meiner Ansicht nach unmöglich bloß beide gesetzliche Bestimmungen treffen. Sollte auch der Fall eintreten, daß in der engen Behausung eines Tagelöhners oder Häuslers nicht Raum vorhanden sei, nur eine Leiche unterzubringen, so giebt es noch andere Mittel auf dem Lande; es sind dort Localitäten vorhanden, die für den Nothfall ausreichen, ich rechne dahin das Gemeindehaus, das Spritzenhaus, welche dazu benutzt werden können, für den Fall von Epidemien zur Unterbringung von Leichen. Berücksichtigen Sie aber, meine Herren! auf der andern Seite, die Verhältnisse der ländlichen Gemeinden; erwägen Sie, daß das Grundeigenthum daselbst in letzterer Zeit, namentlich für Ablösungs-, Landesvermessungs- und Bonitirungskosten wahrlich ungewöhnliche Opfer genug gebracht hat; hüten wir uns daher diese Lasten durch neue, zwar wohlgemeinte, aber überflüssige Institute zu vermehren! Dann aber steht unserer Ansicht noch

zur Seite, daß Vorgänge in auswärtigen Staaten hinsichtlich der zwangsweisen Errichtung von Leichenhäusern meines Wissens nicht vorliegen. Es ist zwar gesagt worden, daß Leichenhäuser in andern Staaten existirten, allein es fehlt noch darüber an glaubhafter Nachricht, in wie weit sie sich bewährt und allgemein verbreitet haben. Stellt sich in Städten bei einer dichten Bevölkerung dies Bedürfniß heraus, so wird die Regierung Gelegenheit finden, durch freiwillige Vereinigung der Betheiligten für die Anlegung von Leichenkammern förderlich mit zu wirken.

Prinz J o h a n n: Da die sämtlichen Mitglieder der Deputation zur Bekämpfung ihrer Ansicht ihre Pfeile bereits verschossen zu haben scheinen, so glaube auch ich, als Mitglied der Majorität nicht zurückbleiben zu dürfen. Ich erlaube mir zunächst die Gründe anzugeben, welche die Minorität für ihre Ansicht aufgestellt hat. Hier begegne ich zunächst dem Einwande, daß die behauptete Besorgniß vor dem Lebendigbegrabenwerden den Charakter einer vorübergehenden Tagesmeinung an sich trage. Ich glaube aber, daß in unserm gesellschaftlichen Verhältnissen und Einrichtungen gerade etwas liege, was die Möglichkeit des Lebendigbegrabenwerdens nicht ganz ausschließen dürfte. Es möchte wohl nicht ganz abzuleugnen sein, daß unser hochcivilisirtes Zeitalter bei weitem nicht mehr die Spuren der frischen Lebenskraft an sich trage, welche die früheren einfacheren Lebensverhältnisse mit sich brachten, namentlich scheinen jetzt nervöse Krankheiten immer mehr und mehr Fuß zu fassen. Daher glaube ich, daß allerdings in unserm geselligen Zustande jene Gefahr größer ist, als man von der andern Seite wähnt. Doch dies sei nur nebenbei gesagt; der Hauptangriff auf den Gesetzentwurf ist von der Ansicht aus geschehen, daß der Zweck des Gesetzes die Anlegung von Leichenkammern überhaupt nicht erheische, und daß die letzteren nicht sowohl für die Verstorbenen, sondern für die Ueberlebenden nothwendig seien. Indirect sind sie allerdings für die Verstorbenen bestimmt, eben weil es unmöglich wird, die gesetzliche Maßregel der Todtenschau ohne solche durchzuführen; direct aber ist freilich auch für die Ueberlebenden diese Einrichtung von Nutzen, welchen in vielen Fällen die Wegschaffung des Leichnams allerdings wünschenswerth sein muß. Insofern also dürfte hier wohl eine Verwechselung der Begriffe obwalten. Ich komme hier auf den ersten Punkt zurück: es ist die Nothwendigkeit der Errichtung von Leichenkammern in Zweifel gesetzt worden. Nun bekenne ich, meine Herren, wer den Zweck